Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift **Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 4 (1924-1925)

Heft: 8-9

Artikel: Der heutige Stand der Sozialversicherung im Ausland

Autor: Bernet, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-328933

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

in seinem Nachtragsbericht vom 23. Juli 1924 einem kleinmütigen Schlotter, entschuldigt sich, daß die "Semmnisse" in der Förderung der Alters=, Invaliden= und Sinterlassenenversicherung "zum Teil auf das Problem selbst, zum Teil auf die Schwierigkeiten der Finanzierung zurückzuführen seien"... So gelangt der Bundesrat dazu, in seinem Entwurfe zu einem Bundesbeschlusse zur Ergänzung der Bundesverfassung... Den Bundesrat von 1924 scheinen alle guten Beister verlassen zu haben, sonst würde er es nicht über sich gebracht haben, feierliche Versprechungen vor Parlament und Volk zu vergessen, sich dadurch des Wort= bruches schuldig gemacht zu haben. Er hätte im Protokoll der Sitzungen der eidgenössischen Räte vom 12. November 1918 nach dem Landesgeneralstreik vom 9. bis 13. November 1918 seine V er = sprechungen nachlesen sollen: im Namen des Bundesrates nahm dessen Präsident Calonder Stellung zum Oltener Programm. Er erklärte, daß der Bundesrat . . . unter anderem auch dem Postulat der Alters = und Invalidenversicherung zustimme, um sie rasch der Lösung zuzuführen."

"Und als Sünde — wenn nicht mehr — gilt die bisherige lendenlahme Vertretung des Versicherungswerkes, gilt die Kapi= tulation vor kapitalistischen Vedenken und

Einflüffen ..."

Dieser nur allzu berechtigten Kritik von bürgerlicher Seite etwas hinzuzufügen, hieße sie schwächen.

Der heutige Stand der Sozialversicherung im Ausland.

Von Dr. Sans Vernet.

Während die Schweiz nach einem kurzen Anlauf, den sie unmittelbar nach Beendigung des Weltfrieges genommen, im Ausbau der Sozialversicherung, wenigstens der Invaliden=, Alters= und Sinter= bliebenenversicherung, ins Hintertreffen geriet, hat die Entwicklung in anderen Staaten wesentliche Fortschritte aufzuweisen. Die romanischen wie die Valkanländer haben dieses Gebiet neuzeitlicher Sozialpolitik teils ausgebaut, teils neu geschaffen, selbst in überseeischen Ländern, so in Südamerika, wurden entsprechende Gesetze erlassen, die wenigstens teilweise dem Gedanken einer Sicherung der arbeitenden Bevölkerung gegen die Nöte der Invalidität und des Alters Rechnung tragen. Deutschland, das Mutterland der Sozialversicherung, hat in der Nachkriegszeit schwere Rrisen durchgemacht, welche besonders seine sozialen Einrichtungen in Mitleidenschaft zogen, aber auch diese Gefahren wurden mit der Festigung der Währung wieder überwunden. Wie die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung den schweizerischen Entwürfen vielfach als Muster dienten, kann die Betrachtung der

ausländischen Einrichtungen und der Erfahrungen, welche man in verschiedener Richtung im Ausland sammelte, im Kampfe um die

Sozialversicherung in der Schweiz lehrreich wirken.

Vorläufer der staatlichen Versicherung gegen die Gefahren der Arbeitsunfähigkeit durch Alter und Invalidität waren die (vereinzelt noch heute in einzelnen Ländern bestehenden) Saftpflichtgesetze und die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und der Selbsthilfe gegründeten Unterstützungskassen. Die Saftpflicht des Arbeitgebers erwies sich von Anfang an als unzulänglich und un= Sie beruhte auf zivil=rechtlicher Verpflichtung, bürdete sicher. dem geschädigten Arbeiter im Einzelfall die Beweislast dafür auf, daß den Unternehmer oder die von ihm bestellten Organe ein Verschulden traf, und bot selbst dann, wenn dieser Nachweis dem Arbeiter im Rechtsstreit gelang, keine Sicherheit, daß der Arbeiter zu seiner Entschädigung oder Pension kam. War oder wurde der Unternehmer zahlungsunfähig, so half dem Arbeiter auch die gerichtlich zugesprochene Rente nichts. Alehnlich, wenn auch besser, erging es ihm mit den Hilfskassen. Auch hier scheiterte vielfach die gute Absicht an der Unzulänglichkeit der Mittel. So brach sich denn im 19. Jahrhundert immer stärker der Gedanke Bahn, den sozialen Schutz der Arbeiter= schaft auf dem Prinzip der Versicherung aufzubauen. Auf dreierlei Arten versuchte man, diesen Gedanken zu verwirklichen, und es ist nötig, diese verschiedenen Versuche zu betrachten, weil sie in manchen Ländern noch für sich oder neben anderen Methoden bestehen. Die erste Urt, die um die Mitte des 19. Jahrhunderts vornehmlich in den romanischen Ländern verbreitet war, beruhte auf dem Grundsatz der freiwilligen Versicherung. Die Renten wurden gezahlt aus den Mitteln, welche die Versicherten selbst aufbrachten. Der Staat leistete Zuschüsse, sei es bestimmte Summen, die jeweilen besonders ins Budget eingesetzt wurden, sei es in der Weise, daß er Verwaltungsorgane und -gebäude zur Verfügung stellte, um die Unkosten herabzusetzen. Dieses in Frankreich, Belgien und einigen Schweizer Kantonen verbreitete System weist wesentliche Mängel und Lücken auf. Die Arbeiter haben große Mühe, ein solches System zu erhalten, der Widerstand und die Trägheit weiter Schichten beschränkt den Umfang und die Sicherheit der Leistungen. Immer dringlicher erweist sich in solchen Fällen das Bedürfnis unmittelbarer Staatshilfe.

Die zweite Art beruht auf dem Prinzip des Versich e= rung szwanges. Sier wird die Gesamtheit der Arbeiter, wenigstens ursprünglich solche in besonders gefährdeten Industrie=zweigen, zu den Lasten herangezogen. Dieses Prinzip sand zuerst in Deutschland allgemeine Anwendung seit dem Invaliden=und Altersversicherungsgesetz von 1889. Sier wird auf Grund allgemeiner Versicherungspflicht das Rapital für die Renten und Leisstungen durch Veiträge sowohl der Arbeiter wie der Unternehmer aufgebracht, wozu der Staat noch seste Juschüsse leistet. Von Deutschsland aus verbreitete sich dieses Prinzip im Laufe der Zeit über die

meisten Länder, es kann heute als das vorherrschende betrachtet werden, denn es gilt auch in anderen Staaten für bestimmte Kate-

gorien der erwerbstätigen Bevölkerung.

Eine dritte Art der Sicherung gegen Not im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit besteht in den sogenannten unent geltlich en Pensionen. Sier tritt der Versicherungsgedanke eigentlich in den Sintergrund. Alters- und Invalidenpensionen empfangen Bedürftige, ohne im voraus besondere Veiträge zu leisten. Im Grunde ist es eine besondere Art öffentlicher Unterstützung, die gleichsam durch Entrichtung der Steuern gedeckt wird. Zuerst in Vänemark eingeführt, verbreitete sich dieses System in Großbritannien, Australien, Neuseeland und in neun Staaten der nordamerikanischen Union.

Ein Blick auf die Versicherungseinrichtungen der einzelnen Länder belehrt uns, daß nur vereinzelt eines der drei Systeme rein durchgeführt ist, vielfach gewahren wir eine Rreuzung zweier oder sebst aller drei Grundsätze, sei es freiwillige Versicherung neben allgemeiner Versicherungspflicht in bestimmten Fällen, sei es Subvention der freiwilligen Versicherung und daneben Versicherungszwang, sowie unentgeltliche Pensionen (so in Frankreich und Großbritannien). Subvention der freiwilligen Versicherung durch den Staat sehen wir heute in Frankreich, Belgien, Italien, Portugal, Spanien, sowie in einigen Schweizer Kantonen, in Belgien und Frankreich haupt= fächlich auf dem Gebiete der Altersversicherung, während die Invalidenversicherung Hilfskassen als Träger besitzt, die in enger Verbindung mit den staatlichen Einrichtungen stehen und in Belgien auch vom Staate subventioniert werden. Der Zweck der staatlichen Subvention ist ein dreifacher: 1. Förderung und Schutz der freiwilligen Versicherung durch sichere Einrichtungen, namentlich durch ein auf fester Grundlage ruhendes Finanzsystem; 2. Entlastung der freiwilligen Versicherung von Verwaltungskosten und 3. Ermutigung der freiwilligen Versicherung durch unmittelbare Zuschüsse. Wie gesagt, das Prinzip der Freiwilligkeit, das in der Sozialversicherung in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts in Belgien und in den 90er Jahren in Frankreich durchgeführt wurde, erwies sich für sich allein nicht als lebensfähig, in beiden Ländern mußte man im Laufe der Zeit zu dem Grundsatz staatlicher Subvention übergehen.

Was den Umfang der freiwilligen Versicherung anbelangt, so steht sie grundsätlich allen Landesbewohnern offen, mögen sie Inoder Ausländer sein. Eingeengt wird der Areis der Versicherten jedoch, soweit staatlich e Zusch üffe in Vetracht kommen. In Frankreich ist eine Maximalgrenze für die Jahresbeiträge und Renten festgesett, in Velgien werden Pensionen nur Personen mit einem bestimmten Söchsteinkommen gewährt (ähnlich wie im Wallis). In Italien beschränkt sich diese Versicherung auf die Arbeiter, in Spanien erhalten Staatszuschüsse nur Arbeiter und Angestellte, die weniger als 3000 Pesetas Jahreseinkommen haben, in Portugal lediglich solche Lohnarbeiter, die eine Monatpension von weniger als 50 Milreis beziehen.

In allen diesen Ländern werden die Mittel der freiwilligen Verssicherung demnach aufgebracht: 1. durch eigene Be i träge der Versicherten und 2. durch Zusch üffe des Staates oder der Versicherungsanstalten. Die Veiträge der Versicherten richten sich nach ihrer Leistungsfähigkeit, während für die staatlichen Zuschüsse gewisse Söchste und Mindestgrenzen festgesetzt sind. So erhalten in Velgien nur solche Personen Staatszuschüsse, deren Jahressteuer 50 (bezw. 80) Franken nicht übersteigt. In Spanien darf das jährliche Einkommen nicht unter 1500 Pesetas zurückbleiben; als ähnliche Minimalgrenze dient in Velgien der Steuerbetrag von 10 Franken jährlich, in Italien 10 (für gewisse Rategorien 9) Lire, in Spanien 6 Pesetas.

Die Söhe der Staatszuschüsse zu den einzelnen Renten wird in den einzelnen Ländern verschieden festgesetzt. In Frankreich beträgt sie ein Fünftel der Pension für Personen über 70 Jahre, die mindestens 25 Jahresbeiträge entrichtet haben und deren Gesamteinkommen einschließlich des Zuschusses 360 Franken nicht übersteigt. (Diese Beschränkung ist durch Gesetz von 1910 teilweise aufgehoben.) In Belgien (wie im Ranton Wallis) werden die Staatszuschüsse nach der Söhe der geleisteten Beiträge abgestuft, während in Italien, Spanien und Portugal diese Zuschüsse von den Versicherungsbeiträgen unabhängig sind. Der Staat stellt einen Spezialsonds auf, dem er jährlich einen bestimmten Vetrag zusließen läßt und dessen Verwendung er regelt. Eine Einschränkung erfahren in Italien diese Zuwendungen insofern, als Zuschussenten nur zu Pensionen gewährt werden, die 1000 Lire jährlich nicht übersteigen.

Dreifach ist die Art der Versicherungs le i stungen: 1. Alterserente, 2. Invalidenrente, 3. Sinterbliebenenrente (für Witwen und Waisen). Für die Altersrente bestehen in den verschiedenen Staaten Altersgrenzen en zen, innerhalb deren der Versicherte Auszahlung der Pension verlangen kann. In Frankreich (wie im Wallis) umfaßt diese Grenze die Jahresgruppe 50 bis 65, in Velgien 55 bis 65. In Italien muß der Versicherte 25 Jahre lang Veiträge geleistet haben, außerdem müssen Männer das 60., Frauen das 55. Lebensjahr erreicht haben. In den anderen Ländern bestehen keine solchen Alltersgrenzen.

Die Söhe der Rente richtet sich im allgemeinen nach der Versicherungsklasse, wobei Söchst- wie Mindestgrenzen festgesett sind. Das jährliche Maximum beträgt in Frankreich 2400 Franken, in Velgien (wie im Wallis) 1200 Franken, in Spanien 1500 Pesetas. In Italien ist ein Minimum von 125 Lire, in Portugal von 600 Milreis festgesett, ehe der Versicherte die Rente fordern dark.

Die gleichen Söchstgrenzen gelten im allgemeinen auch für die In validen rente. In Italien wird die Invalidenrente nach einem Tarif berechnet, der proportional ist den geleisteten Veträgen, wobei die Pension um einen Staatszuschuß von 120 Lire erhöht wird, wenn der Versicherte mindestens fünf Jahresbeiträge entrichtet hat. In Velgien wird vom Staate keine Invalidenrente gewährt, doch haben die Silfskassen die Invalidenversicherung an die Rrankenversiche-

rung angegliedert.

Die Söhe des Betrages, den die Sinterbliebenen ershalten, richtet sich nach dem vom Versicherten gewählten System. Satte er sich für Vorbehaltung des Rapitals (capital réservé) entschieden, wird der Vetrag den Sinterbliebenen ausbezahlt; wählte er Rapitalveräußerung (capital aliéné), so erhalten die Sinterbliebenen nichts, das Rapital fällt vielmehr heim und es erhöhen sich dadurch die Renten der Rassenmitalieder.

Die wesentlichen Mängel dieses Prinzips der freiwilligen Verssicherung beruhten darin, daß gewöhnlich nur die Arbeiter der höchsten Lohnklassen der Versicherung beitraten, daß viele auch dann die Veisträge nicht regelmäßig entrichteten oder nur die niedrigsten Prämien zahlten. Das Ergebnis war, daß nur geringfügige Renten geleistet wurden. In den meisten Staaten, in denen ursprünglich die freiwillige Versicherung gegen Alter und Invalidität bestand, ging man daher zu dem System der

3 wang sversicherung

über. In Frankreich, Italien, Spanien und Portugal ist die Zwangsversicherung schon in Kraft, in Belgien und in der Schweiz sind bereits

Parlamentsvorlagen vorhanden.

Wie gesagt, das Mutterland des Zwangsprinzips auf dem Gebiete der Sozialversicherung im allgemeinen und der Invaliden= und Altersversicherung im besonderen ist Deutschland. Schon 1899 wurde neben der Kranken- und Unfallversicherung dieses Gebiet des sozialen Schutes ausgebaut, 1899 das Gesetz wesentlich abgeändert, 1911 das gesamte Gebiet der Sozialversicherung in der Reichsversicherungs= ordnung kodifiziert und durch das Angestelltenversicherungsgesetz er= gänzt, das neben den Arbeitern auch die Privatbeamten usw. in die Versicherungspflicht einbezog. Den weiteren Ausbau dieses wichtigen Gebietes hemmte der Ausbruch des Weltkrieges, dessen für die Mittel= mächte unglücklicher Ausgang zusammen mit der katastrophalen wirtschaftlichen Entwicklung der Nachkriegszeit, namentlich durch den Währungsverfall, das ganze Gebäude der sozialen Versicherung zum Wanken brachte. Die Sozialrentner waren neben den Arbeitslosen die bedauernswertesten Opfer dieser tragischen Entwicklung. Die Not der Zeit zwang zu manchen Fortschritten im kleinen, besonders zu einer Vereinfachung der Verwaltung und des Verfahrens. Eine Fülle ergänzender und abändernder Verordnungen wurde erlassen, um die Vestimmungen der Versicherungsgesetze den völlig veränderten Verhältnissen wenig= stens teilweise anzupassen. Alls mit der Wiederbefestigung der Währung das Gebäude der deutschen Sozialversicherung auf Goldmark aufgerichtet wurde, war der Stoff der gesetzlichen Ordnung in eine un= übersichtliche, völlig verwirrende Masse von Einzelbestimmungen geradezu zerrissen. Im Laufe des Jahres 1924 wurde daher sowohl das Gesetmaterial der Angestelltenversicherung wie der Reichs= versicherungsordnung in einer neuen Fassung zusammengetragen und

veröffentlicht, wobei im einzelnen manche Verbesserungen der veralteten Vorschriften versucht wurden. Im wesentlichen wurde allerdings am Vau der Sozialversicherung nicht sehr viel verändert.

Wenn wir von der zeitlich en Entwicklung ausgehen, so sind folgende Länder im Ausbau der Invaliden=, Alters= und Sinterbliebenenversicherung dem Vorbild Deutsch= lands von 1889 gefolgt: Island (1890), die Schweiz, Kanton Glarus (1904), Frankreich (1910), Luxemburg (1911), Großbritannien, und zwar bloß hinsichtlich der Invalidenversicherung (1911), Rumänien (1912), die Niederlande (1913), Schweden (1913), Spanien (1919), Italien (1919), Portugal (1919), Jugoslavien (1922), Griechenland mit Gesetzen, die noch nicht in Rraft getreten (1922), die Tschecho= flowakei mit einem Entwurf (1923) und Bulgarien mit einem in Kraft getretenen Gesetz, das neben Invaliden= und Altersrenten auch Lei= stungen für die Hinterbliebenen vorsieht (1924). Alle diese Länder bauen ihre Sozialversicherung grundsätlich auf dem Prinzip der allgemeinen Versicherungspflicht für die Arbeiter auf. Die Ordnung der Sozialversicherung wurde seit den Jahren der Ein= führung wiederholt, namentlich in der Nachkriegszeit, wesentlich ge= ändert, die geltenden Bestimmungen sind daher zum großen Teil jüngeren Datums. Auch überseeische Länder folgten dem europäischen Beispiel, so in Südamerika: Chile, Argentinien, Rolumbien usw., ferner Japan.

Neben diesen Gesetzen mit einer allgemeinen Versicherungspflicht bestehen teils in denselben Ländern, teils in anderen Versicherungsordnungen, welche nur eine beschrährtete Veruszweige) aufstellen, so pflicht (meist für besonders gefährdete Veruszweige) aufstellen, so Frankreich (für die in der Seeschiffahrt, im Eisenbahndienst und in den Vergwerken Veschäftigten), Desterreich (für die Vergarbeiter und Privatangestellten), Ranada (für die Eisenbahner), Griechenland (Seeschiffahrt), Velgien (Vergarbeiter), Italien (Seeschiffahrt), Vrasilien, seit 1923 (Eisenbahner). Luch diese Sonderbestimmungen wurden (so in Frankreich namentlich 1920 und 1921) wesentlich abgeändert.

Sinsichtlich des Umfanges der Versicherungspflicht gibt es zwei Einschränkungen des Prinzips der Allgemeinheit: 1. das Allter und 2. den Lohn. Viele Gesetze kennen nämlich eine Maximalund Minimalgrenze für das Alter der Versicherungspflichtigen. In Deutschland bildete früher diese Grenze die Altersgruppe 16 bis 65 Jahre. Die untere Grenze ist nach dem Weltkrieg beseitigt worden. In Spanien gilt jedoch als Altersgrenze die Gruppe 16 bis 65, in den Niederlanden 14 bis 65, in Schweden 16 bis 67. Während Frankreich und Italien keine untere Altersgrenze vorsehen, gilt dort als obere Grenze das 60., bezw. 65. Lebensjahr. Jugoslavien kennt überhaupt keine Vegrenzung nach dem Alter.

Eine weitere Einschränkung erfolgt hinsichtlich des Lohnes, das heißt Personen, deren Lohn eine gewisse Söchstgrenze überschreitet, sind in einigen Staaten von der Versicherungspflicht ausgenommen.

In Frankreich darf der jährliche Söchstlohn 10,000 Franken nicht übersteigen, in Italien 4200 Lire, in den Niederlanden 1200 Gulden, in Deutschland ist keine Lohnhöchstgrenze mehr für Arbeiter vorgesehen. Versicherungspflichtig sind hier Arbeiter, Gesellen, Sausgehilfen, Hausgewerbetreibende, Angehörige der Schiffsbesatung, Gehilfen und Lehrlinge, neuerdings auch Soldaten und Mitglieder der Schutpolizei. Dagegen bestimmt nach dem Angestelltenversiche= rungsgesetz der Reichsarbeitsminister durch Verordnung die Lohn= grenze der Versicherungspflicht, die gegenwärtig auf 4000 Goldmark festgesett ist. In Jugoslavien besteht eine Lohngrenze so wenig wie eine Altersgrenze. Ausgenommen vom Versicherungszwang sind in mehreren Ländern (wie Deutschland, Frankreich, Schweden, Spanien, auch Italien und Jugoslavien) die öffentlichen Beamten usw., für die besondere Bestimmungen über Pensionen bestehen. Er= wähnt sei noch, daß in Schweden keine eigentliche Arbeiterversicherung besteht, vielmehr eine Voltsversicherung, der sämtliche in den Einwohnerlisten eingetragene Personen ohne Rücksicht auf Erwerbstätiakeit unterliegen.

Die Mittel der Versicherung werden im Gegensatz zur freiwilligen Versicherung in Ländern mit Versicherungszwang von drei Seiten aufgebracht: 1. von den Arbeitern selbst, 2. von den Arbeitgebern und 3. vom Staat. Die Beiträge der Versicherten sind entweder einheitlich oder nach Lohnklassen oder Altersgruppen abgestuft. Einheitliche Säte bestehen in Frankreich, für Männer Fr. 9.— (jährlich), für Frauen Fr. 6.—, für Personen unter 18 Jahren Fr. 4.50. In den meisten anderen Ländern ist eine Abstufung nach Lohnklassen vorgesehen, so in Deutschland nach 5, in Italien nach 6, in Jugoslavien nach 17 Lohnklassen. In Schweden bemessen sich die

Beiträge nach dem Jahreseinkommen (8 Einkommensklassen).

Die Beiträge der Arbeitgeber zerfallen wie jene der Arbeiter in feste oder abgestufte. In Frankreich leisten die Unternehmer die gleichen festen Sätze wie die Versicherten, in Spanien für jeden beschäftigten Versicherten jährlich 36 Pesetas. Abgestuft nach Lohnklassen sind die Beiträge der Arbeitgeber in Deutschland, Italien, Jugoslavien und in den Niederlanden, wo übrigens nur die Unternehmer Beiträge zur Invaliden= und Altersversicherung entrichten.

Was schließlich die Staatszuschüsse betrifft, die der Erhöhung der Renten dienen, so vollzieht sich auch diese Beitrags= leistung in verschiedenen Formen. Der Staat leistet jährlich einen Zuschuß entweder zu jeder laufenden Versicherung oder zu jeder fälligen Rente. Bur ersten Gruppe gehört Spanien, wo zugunsten jedes Bersicherten ein Jahreszuschuß von 12 Pesetas vorgesehen ist. Zur zweiten Gruppe Deutschland, wo nach Verordnung vom 31. Juli 1924 zu jeder Invaliden=, Witwen= und Witwerrente ein jährlicher Reichs= zuschuß von 48 Goldmark, zu jeder Waisenrente ein solcher von 24 Goldmark vorgesehen ist, Frankreich (Staatszuschuß von 100 Franken) und Italien (100 Lire). Ein anderes System sieht feste Gesamtzuschüsse des Staates vor, keine individuellen. So ist in Kolland durch Gesetz von 1913 während 75 Jahren ein jährlicher Staatszuschuß von 7,5 Millionen Gulden eingeführt, der durch Geset vom 1. November 1919 auf $21^{1/2}$ Millionen Gulden erhöht wurde. In Jugoslavien endlich bestehen nur variable Staatszuschüsse, die jedes Jahr ins Judget neu eingesetzt werden und dazu dienen, die Renten unter 1500 Dinar zu erhöhen.

Die Leistungen der Versicherung zerfallen in Alters-, Invaliditäts-

und Sinterlassenenrenten.

Die Altersrente wird entweder nur an die Vollendung eines bestimmten Alters gebunden (in den Niederlanden und in Spanien des 65., in Schweden des 67. Lebensjahres), oder die Anwartschaft sest noch andere Bedingungen voraus, so die Leistung einer Mindest= zahl von Beiträgen (Karenz=, Wartezeit). Ausgeschlossen sind demnach vom Rentenbezug die zu spät der Sozialversicherung Beigetretenen, sowie jene Personen, die ihre Pflichtbeiträge nicht regelmäßig leisteten. So hat in Deutschland auf Altersrente nur Anspruch, wer das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 1200 Wochen= beiträge geleistet hat, in Italien im gleichen Alter bei 240 Doppelwochenbeiträgen, in Jugoslavien im 70. Lebensjahr nach 500 Wochen= beiträgen. In Frankreich besteht ein kombiniertes System: mit 60 Jahren erhält der Versicherte die Alterspension ohne Wartezeit, dagegen den Staatszuschuß von 100 Franken erst nach Leistung von mindestens 30 Jahresbeiträgen. Bemerkt sei noch, daß in Deutschland der frühere Unterschied zwischen einer niedrigeren Alters= und einer höheren Invalidenrente neuerdings beseitigt wurde.

Invalidenrente. Die Amwartschaft auf Invalidenrente sett im allgemeinen Invalidität und Leistung einer bestimmten Zahl von Beiträgen voraus. Unter Invalidität versteht man eine wesent= liche Minderung der Erwerbsfähigkeit, die Differenz zwischen dem Lohn, den der Versicherte noch verdienen kann, und jenem Lohne, den ein gesunder Arbeiter des gleichen Berufes in der gleichen Gegend verdienen kann. Die Rente wird ohne Rücksicht auf das Alter einem Versicherten gewährt, der infolge Krankheit oder sonstiger Gebrechen invalid geworden ist. Nach deutschem Gesetz ist derjenige in valid, der nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Personen seiner Urt mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Außer in Deutschland erfolgt eine Berechnung des Grades der geminderten Erwerbsfähigkeit in Italien, in den Niederlanden, in Jugoslavien, wobei als weitere Voraussetzung die Erfüllung einer Wartezeit vorgesehen ist, die in Deutschland 500 Bei= tragswochen, in den Niederlanden 150, in Jugoflavien 200 beträgt, in Italien 120 Doppelwochenbeiträge. Spanien kennt keine allgemeine Berechnung der Minderung der Erwerbsfähigkeit, vielmehr gibt es dort eine Liste unheilbarer Krankheiten und solcher Gebrechen, die auf Invalidenrente Anspruch gewähren. Außerdem muß der Versicherte 12 Monate ununterbrochen Beiträge entrichtet haben, damit seine Pension sich in eine Rapitalpension verwandle.

Von diesem System ist Frankreich vollständig abgewichen: es kennt keine Wartezeit, doch wird die Rente nur bei voller Invalidität gewährt. Alehnliche Grundsätze gelten in Schweden.

Ausdrücklich oder stillschweigend werden noch zwei weitere Beschränkungen in der Anwartschaft auf Invalidenrente vorgesehen: ausgeschlossen von ihrem Bezug sind Personen, die ihre Invalidität vorsäklich selbst bewirkt haben, weiter solche, die infolge eines Unfalls invalid geworden (hier tritt Leistung aus der Unfallversicherung ein).

Söhe der Leistungen. Die Renten sind meist proportional den geleisteten Beiträgen. Zwei Arten der Berechnung werden hiebei unterschieden. Nach der ersten richtet sich die Rente nach der Gesamtsumme der geleisteten Beiträge und einem variablen prozentualen Zuschlag je nach den verschiedenen Bersicherungsperioden. In Italien z. B. beträgt die Pension 66 % der Summe der ersten 120 Wochenbeiträge nebst 50 % der folgenden 120 Beiträge und 25 % der letten Beiträge. Das gleiche System wird in Schweden anzgewendet, bloß wechselt hier der Prozentsat je nach dem Alter, in dem der Versicherte die Pension erhält. Bei dauernder Invalidität wird eine jährliche Zusatzente gewährt. Eine andere Art der Berechnung wählt als Grundlage das Mittel der Jahres- oder Vochenbeiträge, die der Versicherte während der ganzen Dauer der Versicherung entrichtet hat.

In den Niederlanden besteht die Rente aus zwei Teilen, dem Grundbetrag und dem Steigerungsbetrag. Der Grundbetrag wird gebildet durch Multiplikation der mittleren Wochenbeiträge mit der Zahl 260. Der Steigerungsbetrag ist 11,2 % der Summe der Beiträge (mindestens ein Fünftel des Grundbetrages). In Jugoflavien wird die Söhe der Rente nach dem mittleren Jahresbeitrag bemessen. Die Altersrente ist hier gleich 20 mittleren Beiträgen, die Invalidenrente 8 bis 20 solcher Beiträge, je nachdem der Versicherte mehr oder weniger als 500 Wochenbeiträge geleistet hat. Eine etwas abweichende Regelung herrscht in Deutschland. Auch hier besteht die Invalidenrente aus einem Grund= und einem Steigerungsbetrag. Der Grundbetrag beläuft sich für alle Lohnklassen auf jährlich 120 Goldmark, beim Steigerungssatz dagegen werden 10% der gültig entrichteten Beiträge angesetzt. In Frankreich besteht für die Berechnung kein Proportionalspstem. Alters= wie Invalidenrenten er= geben sich aus dem Rapitalstand des aus den Veiträgen der Arbeiter und Arbeitgeber gebildeten Fonds; zu der daraus berechneten Rente tritt der staatliche Zuschuß. In Spanien ist die Anfangsrente für Invalidität und Alter fest: sie beträgt 365 Pesetas. Durch freiwillige Beiträge des Versicherten kann diese Rente erhöht werden. Später wird sie mit Silfe von Pflichtbeiträgen in eine normale Rente um= aewandelt.

Sinterbliebenenversicherung.

Dieser Zweig der Sozialversicherung bildet eine äußerst wichtige Ergänzung der vorhergehenden. Er dient dazu, diesenigen nicht erwerbsfähigen Personen zu unterstüßen, welche der verstorbene Versicherte durch seinen Arbeitslohn unterhielt oder durch die aus der Sozialversicherung ihm bei Lebzeiten zustehenden Vezüge. Vezugsberechtigt sind im allgemeinen die Waisen und Witwen (in Deutschland unter gewissen Voraussehungen auch die Witwer) erwerbstätiger, versicherter Frauen. Meist setzt die Amwartschaft auf Sinterlassenenversicherung voraus, daß der Versicherte stirbt, ehe er Anspruch auf Altersrente erlangte.

In Deutschland wird die Sinterbliebenenrente nur gewährt, wenn der Verstorbene die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Unwartschaft darauf nicht erloschen ist. Die Witwe erhält nur dann eine Rente, wenn sie dauernd oder ununterbrochen länger als 26 Wochen invalid ist. Das früher gewährte Witwengeld ist jett weggefallen. Der Witwer einer Versicherten erhält nur ausnahmsweise eine Witwerrente, wenn er erwerbsunfähig und bedürftig ist und die Verstorbene ganz oder überwiegend die Familie unterhalten hatte. Waisenrente erhalten die ehelichen Kinder unter 18 Jahren, auch wenn die Mutter noch lebt. Beim Tode der versicherten Mutter erhalten die unehe= lichen Rinder stets, die ehelichen dagegen nur dann Waisenrente, wenn ihr Vater tot oder verschollen ist. Aluch Stiefkinder und Enkel, sowie andere nahestehende Versonen können unter Umständen in den Genuß der Waisenrente eintreten. Die früher gewährte sogenannte Waisen= aussteuer ist wieder abgeschafft worden. Die Witwen= (Witwer=) Rente beträgt 6 Zehntel, die Waisenrente für jede Waise 5 Zehntel der Invalidenrente des Verstorbenen (ohne Reichszuschuß und den so= genannten Kinderzuschuß), doch schießt das Reich zu jeder Witwenrente jährlich 48 Goldmark, zu jeder Waisenrente 24 Goldmark zu.

In Frankreich erhalten Rinder des verstorbenen Versicherten unter 16 Jahren 6 Monate lang eine Unterstützung von 50 Franken, wenn ihre Zahl mindestens 3 ist, sonst nur 5, bezw. 4 Monate lang. Witwen ohne Kinder unter 16 Jahren beziehen 3 Monate hindurch je 50 Franken. In Jugoflavien erhält die Witwe, sowie Kinder unter 16 Jahren eine Sinterlassenenrente, nämlich 1 Viertel der Invalidenrente des Verstorbenen, und zwar die Witwe 3 Jahre lang, die Waisen bis zum 16. Lebensjahr. Doch dürfen alle Teilrenten zusammen die Invaliden= rente des Verstorbenen nicht übersteigen. Undere Länder gewähren Hinterbliebenenrenten nur alternativ an Witwen oder an Waisen. So hat in Italien nur die Wittve Unspruch auf eine monatliche Beihilfe von 50 Lire während 6 Monaten. Ist keine Witwe da, so beziehen Rinder unter 15 Jahren diese Leistung. In den Niederlanden wiederum haben die Waisen unter 14 Jahren Anspruch auf Rente. Nach dem Ergänzungsgesetz von 1919 haben jedoch auch Witwen unter gewissen Voraussetzungen das Recht auf Rente. In Schweden ist, wie in Deutschland, Erwerbsunfähigkeit der Witwe Voraussetzung für den Rentenbezug (102 Rronen), wobei ihr Einkommen eine bestimmte

Grenze nicht übersteigen darf. Spanien kennt keine Sinterbliebenenversicherung, doch erfolgen gewisse Rapitalauszahlungen aus den Beiträgen der Versicherten und Unternehmer.

Versicherungssonds ist in den einzelnen Ländern verschieden, je nach den sozialen Verhältnissen und der politischen Versassung. Entweder ist die gesamte Verwaltung einem einzelnen Institut unterstellt, das untergeordnete Vrgane hat (in Veutschland: Reichseversicherungsamt, in Solland: die Rrankenversicherungsbank, in Italien: die Landeskasse für Sozialversicherung), oder verschiedene Versicherungsinstitutionen sind koordiniert, die bestimmten staatlichen Vorschriften unterliegen. Sier steht den Versicherten die Wahl der Versicherungsanstalt frei, es bestehen private neben öffentlichen. So läßt Frankreich die Wahl zu zwischen der Caisse Nationale des Assurances sociales, Silfskassen oder Verbänden, in Spanien sind alle Versicherungsunternehmungen, staatliche, soziale, wie private, auf diesem Gebiete zugelassen und können auch die Staatszuschüsse erhalten.

Finanzsch ftem. Die finanzielle Grundlage der Sozialversicherung kann zweierlei Art sein. Entweder ist Umlagewirtschaft vorgesehen oder Kapitalisierung (wie in Deutschland). Beim Repartitionssystem erfolgt die Berechnung der jährlich erforderlichen Mittel nach der Zahl der im Vorjahr geleisteten Renten nebst einem prozentualen Zuschlag für Reserven. Bei der anderen Urt wird nicht nach den Renten, sondern nach dem erforderlichen Renten kapital auf Grund der Wahrscheinlichkeitsrechnung, der Zahl der Rentenempfänger, sowie der Dauer der Rentenbezüge die Finanzierung durchgeführt. Infolge der Schwankungen des Zinsfußes ist die Rapitalisierung nicht leicht zu berechnen. Etwaige Lleberschüsse werden dabei gewöhnlich allgemeinen Zwecken zugeführt, wie Sospitäler, Arbeiterheime usw. Nach dem Weltkrieg verwendete man die Ueberschüsse in der Sauptsache zur Erhöhung der Renten. In Frankreich wurde durch Gesetz von 1912 die Repartition an Stelle der Rapi= talisierung eingeführt, wie sie auch von den meisten anderen Ländern angenommen wurde.

Unentgeltliche Renten

werden in einzelnen Staaten im Falle der Erwerbsunfähigkeit durch Alter, Invalidität oder in plötlichen Todesfällen gewährt. Nach der Zeit der Einführung dieser Form der sozialen Fürsorge sind in solgender Reihensolge hier zu nennen: Dänemark, Alter (1891), Todesfall (1913); Neuseeland, Alter (1898), Tod (1911); Frankreich, Invalidität und Alter (1905); Großbritannien, Alter (1908), Blindenrenten (1920) [besonders unter der Regierung Macdonald erfolgte 1924 ein bedeutender Ausbau dieser Fürsorgebestimmungen]; Australien, Invalidität und Alter (1908); Uruguay, Invalidität und Alter (1919); Belgien, Alter (1920); Norwegen, Alter (1923), jedoch noch nicht in Kraft. Teilweise wurde dieses

System auch von überseeischen Staaten angenommen, so von Kanada, Britisch Rolumbien, von Manitoba, Saskatchewan, Alberta und Ontario.

Un das Recht zum Bezug solcher unentgeltlicher Renten, deren Fonds durch Steuern der Allgemeinheit aufgebracht werden, sind begreiflicherweise schärfere Bedingungen geknüpft als an die Versicherungsleistungen. Während die Bezüge auf Grund der Versiche= rungsgesetze gewöhnlich Inländern wie Ausländern in gleicher Weise offenstehen, weil die Ausländer in diesem Falle in gleicher Weise auch zu den Lasten der Sozialversicherung beigesteuert haben, enthalten die Vorschriften über den Bezug unentgeltlicher Renten sehr weit= gehende Einschränkungen gegenüber Frem den. In England und dem Commonwealth von Auftralien genügt selbst die Naturalisation von Ausländern nicht zum Rentenbezug, vielmehr wird (vor und nach der Einbürgerung) ein längerer Alufenthalt im Lande gefordert. Teilweise spielen sogar die Rassenkämpfe in dieses Gebiet der sozialen Fürsorge hinein, so sind z. B. in Neuseeland alle Usiaten, in Alustralien alle auswärts geborenen Alsiaten von der Vergünstigung der Pensionen ausgeschlossen. Außer diesen bürgerlichen sind auch noch moralische und wirtschaftliche Einschränkungen vielfach gebräuch= lich, die zum Teil auch auf dem Gebiet der Iwangsversicherung gelten. Rriminelle Strafen von einem gewissen Umfang oder ausnahmslos bewirken in den meisten Ländern das Ruben der Rente oder ihren dauernden oder vorübergehenden Wegfall, eine besonders für die unbeteiligten, aber mitbetroffenen Ungehörigen sehr harte Bestimmung. Weiterhin wird der Bezug von unentgeltlichen Pensionen (ähnlich wie bei den Versicherungsrenten) durch eine Söchstgrenze des Einkommens oder Vermögens eingeschränkt.

Die geltenden Vorschriften und die vorhandenen Einrichtungen sind schon jest in mehrfacher Sinsicht unzulänglich und ausbaubedürftig. Bestrebungen, die dahin zielten, waren in vielen Ländern schon vor dem Weltkriege hervorgetreten, besonders die Urbeiter schon vor dem Weltkriege hervorgetreten, besonders die Urbeiter schon hauptbeteiligte Rlasse) und ihre Vertreter sesten sich für die Ausbildung der Sozialversicherung ein, teils mit Ersolg, teils ohne sichtbare Ergebnisse. Der Rampf um dieses elementare Recht des schaffenden Volkes geht weiter. Es darf als eine bescheidene Forderung angesehen werden, daß dort, wo wichtige Gebiete der sozialen Versicherung noch völlig unausgebaut sind (wie in der Schweiz), dieser Ausbau so bald wie möglich vorgenommen wird. Ist es doch ein Merkmal nicht allein der sozialen und wirtschaftlichen, sondern der allgemein menschlichen Rultur, in welchem Maße Staat und Gesellschaft sür die produktiv schaffenden Schichten des Volkes sorgen.

297